

28. Ist das Reichsgesetz vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, nur ein Grundsatz- und Richtliniengesetz oder gewährt es einen Rechtsanspruch?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1923 i. S. F. (RI.) w. Gebiet Gera-Greiz und Land Thüringen (Bekl.). III 481/22.

I. Landgericht Gera. — II. Oberlandesgericht Jena.

Auf Anordnung der Landesregierung zu Gera mußte die Klägerin von Ostern 1920 ab die drei untersten Klassen ihrer zehnklassigen höheren Mädchenprivatschule abbauen. Sie fordert Ersatz ihres

Schadens und leitet diesen Anspruch ab aus schuldhafter Amtspflichtverletzung der beteiligten Beamten der beiden Beklagten, sowie aus § 2 Abs. 2 Satz 3 des Reichsgesetzes vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen. Das Landgericht erklärte den Anspruch gegenüber dem Lande Thüringen dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Berufungsgericht wies die Klage völlig ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

1. Soweit die Klage auf Beamtenverschulden gestützt ist, muß sie schon darum für hinfällig erachtet werden, weil beide Instanzen die Gesetze, auf Grund deren der Abbaubefehl an die Klägerin erging, namentlich das thüringische Gesetz vom 17. Februar 1920, für rechtsgültig und folgerweise den Abbaubefehl für gesetzmäßig erachteten. Denn gegenüber dieser Rechtsauffassung der Gerichtsstanzen kann von einem Verschulden der in eben dieser Rechtsanschauung handelnden Beamten keinesfalls die Rede sein.

2. Den auf § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 28. April 1920 gestützten Anspruch hat der Berufsrichter gegen beide Beklagte wegen Ungültigkeit des Rechtswegs abgewiesen, weil in diesem Satze keine feste Norm über Voraussetzungen, Umfang und Art der neben dem Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen zur Wahl gelassenen Entschädigung gegeben sei, und nach dem Sinne des Gesetzes diese Wahl nicht dem Gericht anheimstehe, sondern der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden überlassen worden sei.

Die Revision meint dagegen, daß nicht nur der Rechtsweg offen stehe, sondern ein zivilrechtlicher Anspruch gewährt werde.

Der Streit um die Zulässigkeit des Rechtswegs ist gegenstandslos. Das ganze Gesetz vom 28. April 1920, insbesondere also auch der § 2 Abs. 2 Satz 3, ist nur ein Grundsatz- und Richtliniengesetz für die demnächstige Landesgesetzgebung, gewährt also Ansprüche irgendwelcher Art überhaupt nicht: Die Frage nach Zulässigkeit des Rechtswegs für irgendwelche Ansprüche aus diesem Gesetz kann demnach gar nicht aufgeworfen werden, solche Ansprüche bestehen nicht.

Schon die Begründung zu dem am 4. März 1920 eingebrachten, den Satz 3 in § 2 Abs. 2 noch nicht enthaltenden Entwurf des Gesetzes vom 28. April 1920 bemerkt, es handle sich um gesetzliche Festlegung in Umrissen, um den Ländern und Gemeinden für die rechtzeitige Einstellung ihres Schulwesens auf die kommende Neuordnung die Unterlagen zu geben. Bei der ersten Beratung in der Nationalversammlung am 8. März 1920 erklärten der den Entwurf einführende Minister und der zuständige Unterstaatssekretär, das Gesetz solle sich auf die Festlegung einheitlicher Richtlinien und Grundsätze beschränken;

wenn die dem Reich obliegende Pflicht, Grundsätze aufzustellen, nicht schnellstens erfüllt werde, würde ein Durcheinander kommen; und ein Abgeordneter drückte eben dies mit den Worten aus: „Es dreht sich hier um die Schaffung einer Arbeitsgrundlage für die Länder und Gemeinden“. In der Kommission (Kommissionsbericht vom 14. April 1920) wurde die Beifügung des Satzes 3 zu § 2 Abs. 2 beantragt und vom Antragsteller dazu vorgetragen, „es müßte in den Landesgesetzen bestimmt werden, wer die Entschädigung zu leisten habe“. Die weiter gehenden zwei Anträge auf die Beifüge: „Entschädigungsforderungen sind an die Landeszentralbehörde zu richten; der Rückgriff auf andere öffentliche Verbände bleibt vorbehalten“ und „Im Falle von Schädigungen sind Reich, Länder oder Gemeinde ersatzpflichtig“, wurden abgelehnt, nachdem ein Regierungsvertreter entgegengehalten hatte, „daß die Reichsgesetzgebung eine Grundsatzgesetzgebung sei und daß insolgedessen Bestimmungen über Einzelheiten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten seien, nicht aufgenommen werden könnten“. Darauf kam der Satz 3 zur Annahme. In der Plenarberatung vom 16. April 1920 befürwortete der Kommissionsberichterstatter die dann auch sofort beschlossene Ablehnung des am selben Tage eingelaufenen Antrags Arnstadt und Genossen. Dieser Antrag wollte dem Satz 3 beifügen: „Entschädigungsforderungen sind an den Reichsfiskus zu richten, dem Rückgriff auf andere öffentliche Verbände vorbehalten bleibt“. Der Kommissionsberichterstatter betonte dagegen: „Wir haben ausdrücklich festgestellt, daß — wie der Unterstaatssekretär ebenfalls ausgeführt habe — die Reichsschulgesetzgebung eine Grundsatzgesetzgebung ist und dort insolgedessen Bestimmungen über Einzelheiten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben müßten, nicht aufgenommen werden können“. Ein weiterer Abgeordneter bemerkte dazu: „Wir können eine solche Einzelheit in dieses Gesetz nicht hineinbringen, und außerdem handelt es sich hier um eine Sache, die nach meiner Überzeugung in die Kompetenz der Länder fällt. Wir wünschen und bitten aber, daß die Reichsregierung ihren Einfluß auf die Regierungen der einzelnen Länder energisch dahin geltend macht, daß recht bald dort gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, durch die diese Entschädigungspflicht der Länder geregelt wird, damit diese Frage entschieden ist, ehe der Abbau der Privatschulen beginnt.“

Dieser hiernach im Entwurf, in der Kommission und in beiden Beratungen der Nationalversammlung übereinstimmend, klar und entschieden verfolgte Zweck, daß nur ein Grundsatzgesetz mit Richtlinien für die Landesgesetzgebung geschaffen werden solle, ist durch das Gesetz selbst deutlich erreicht: Die Imperative „ist einzurichten“, „sollen gewährleisten“, „sind aufzuheben“, „muß abgeschlossen sein“, „ist dafür zu sorgen“, „ist eine Entschädigung zu gewähren“ oder „ein Aus-

gleich zu schaffen“ richten sich ebenso wie die Einräumungen „kann“, „können“, „darf“ nach Wortlaut, Inhalt und Zusammenhang ausschließlich an die künftige Gesetzgebung der Länder.